

Information der **Kanzlei Wangler GmbH & Co. KG, Steuerberatungsgesellschaft, Karlsruhe**
für Lettershops

November 2014

Umsatzsteuerliche Behandlung von Lettershopleistungen im Zusammenhang mit Spendenmailings

Viele Lettershops stellen sich die Frage, ob es sich bei den Umsätzen an ihre Kunden – insbesondere gemeinnützige Vereine/Spendenorganisationen – um eine einheitliche sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG mit dem Steuersatz von 19% oder um eine Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG handelt, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 49 der Anlage 2 mit 7% besteuert wird.

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf der Einzelfallbetrachtung.

Allerdings gibt es verschiedene Kriterien, woran ein Lettershop erkennen kann, ob er eine Rechnung mit 7% oder 19% USt auszuweisen hat.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das Wesen des Vorgangs zu ermitteln. Maßgebend ist hierbei die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers (BFH-Urteil vom 15.10.2009 XI R 52/06).

Entscheidend für diese Beurteilung ist vor allem der Umfang an Leistungen, den der Lettershop erbringt.

Handelt es sich beispielsweise um ein Bündel von Leistungen zur Planung, Herstellung, Verteilung und der Erfolgskontrolle von Serienbriefen, um Adressaten zur Zahlung von Spenden zu bewegen, so führt ein Lettershop gegenüber seinen Auftraggebern eine einheitliche sonstige Leistung i.S. des § 3 Abs. 9 UStG und keine steuerermäßigte Lieferung von Druckschriften aus.

Eine Trennung der Umsätze in eine steuerermäßigte Lieferung von Druckerzeugnissen und weiteren sonstigen Leistungen ist nicht möglich, da die einzelnen Leistungen grundsätzlich aufeinander aufbauen und damit eine Komplettdienstleistung im Spendenmarketing darstellen.

Im Einzelfall muss immer eine Abwägung zwischen den Lieferelementen und den Leistungselementen stattfinden. Nur wenn die Lieferelemente überwiegen, liegt eine steuerermäßigte Lieferung mit 7% vor.

Liegt der Schwerpunkt demnach auf der Zuwendung eines in den Werbebriefen verkörperten Sachwerts und dem Bedrucken von Papier durch die damit beauftragten Druckereien, so liegt eine steuerermäßigte Lieferung vor. Konkret erfasst sind davon die Herstellung und die Versendung von Informationsschriften. Jede Leistung darüber hinaus erhöht das Risiko der Annahme einer einheitlichen sonstigen Leistung zu einem Steuersatz von 19%.

Da Lettershops oft ein Bündel an Leistungen erbringen, besonders wenn sie ihren Kunden auch Adressen zur Verfügung stellen, kann häufig eine nicht steuerbegünstigte sonstige Leistung vorliegen.

Die Zwischenschaltung einer Marketing-Firma ändert an der Beurteilung nichts, sofern die Verträge so ausgestaltet sind, dass die Spendenorganisation Leistungsempfänger bleibt.

Hinsichtlich der Umsätze der Druckereien an die Lettershops handelt es sich gem. § 3 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 49 der Anlage 2 um steuerermäßigte Lieferungen von Druckerzeugnissen mit einem Steuersatz von 7%, sofern keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Informationsschriften keinen werbenden Charakter erhalten dürfen, da dies den Verlust des ermäßigten Steuersatzes zu Folge hätte. Überwiegt der werbende Charakter i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 49, so entsteht ein mit 19% zu steuernder Umsatz. In Folge dessen würde selbst bei einer reinen Weiterlieferung der Druckerzeugnisse auch der Steuersatz des Lettershops an den Auftraggeber 19% betragen.

Holger Fessler
Steuerberater, staatl. gepr. Betriebswirt, CFP

Kanzlei Wangler GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Independent Member of **Morison International** - www.morisoninternational.com

Kriegsstrasse 133

76135 Karlsruhe

Fon +49 721 - 98559-29

Fax +49 721 - 98559-50

E-Mail: holger.fessler@kanzlei-wangler.de

Internet: <http://www.kanzlei-wangler.de>

